



Lebensräume
Flexible Hilfen

Lebensräume |
Flexible Hilfen für Kinder und Jugendliche GmbH
Zum Eichstruck 12
57482 Wenden
Tel. 0171 1772546
Mail info@lebensraeume-fh.de
www.lebensraeume-fh.de

Umgang mit Sexualität in Individualpädagogischen Maßnahmen



Inhalt

1	Vorwort	4
2	Sexualpädagogische Förderung und Begleitung	4
3	Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten	5
4	Nähe und Distanz	5
4.1	<i>Körperkontakt</i>	5
5	Intimsphäre und Intimpflege	6
6	Doktorspiele	7
7	Selbstbefriedigung	7
8	Sexuelle Kontakte	8
8.1	<i>Empfängnisverhütung</i>	8
9	Sexuelle Bildung für durch sexualisierte Gewalt vorbelastet Kinder	9
10	Unterstützende Maßnahmen	9
11	Präventionsmaßnahmen	10
11.1	<i>Maßnahmen der Prävention in den Erziehungsstellen</i>	10
11.2	<i>Maßnahmen der Prävention im Hinblick auf sexuelle Gewalt auf Organisationsebene</i>	11
11.3	<i>Konkrete Maßnahmen, die im Alltag gelebt werden</i>	11
12	Genderformulierung: Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe des Trägers LEBENSÄUUME	14

1 Vorwort

Sexualität stellt eine elementare Grundform unseres menschlichen Erlebens und Verhaltens dar. Sie ist dem Menschen von Geburt an zugehörig.

Im Zusammenhang mit unserem humanistischen Menschenbild sehen wir, die Leitung und die Mitarbeitenden des Trägers LEBENSÄUME, Sexualität und die freie sexuelle Orientierung als Grundrecht des Menschen an. Ohne zu werten, akzeptieren wir die individuellen sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen. Vor dem Hintergrund der UN-Konventionen für Kinder verstehen wir die sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung eine sexuelle Selbstbestimmung zu entwickeln und damit verantwortlich umzugehen.

Alle sexuellen Orientierungen sind gleichwertig; Beziehungen können heterosexuell, homosexuell, bisexuell oder auch transsexuell gelebt werden. Vielmehr stellt die Fähigkeit der Kinder und Jugendlichen, zu ihrer eigenen Körperlichkeit eine bejahende Haltung einzunehmen und sie in der Entwicklung einer Beziehungs- und Liebesfähigkeit zu unterstützen, ein zentrales Element unserer Arbeit dar.

2 Sexualpädagogische Förderung und Begleitung

Wir betrachten die Sexualität jedes Menschen, die als angenehme, lustvolle Betätigung mit sich selbst, innerhalb einer Sozialbeziehung oder unter dem Aspekt der Fortpflanzung stattfindet, als einmalig, einzigartig und persönliches Recht jeden einzelnen.

Für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Sie wird jeweils auf den kognitiven und psychosexuellen Entwicklungsstand des einzelnen ausgerichtet, um die Kinder und Jugendlichen weder zu über- noch zu unterfordern. Eine einheitliche Sexualerziehung ist daher nicht möglich und muss individuell erfolgen und den Kontext der biografischen Erfahrungen in Bezug auf Sozialbeziehungen berücksichtigen.

Da wir als Träger LEBENSÄUME vornehmlich mit Kinder und Jugendlichen arbeiten, deren Leben von Bindungsstörungen und Traumafolgestörungen geprägt ist, bedarf es hier eine besondere Form der Sexualpädagogischen Arbeit.

Darüber hinaus spielt die rechtliche Situation eine große Bedeutung; die Kinder und Jugendlichen lernen den Zusammenhang von Freiwilligkeit und gesetzlichen Rahmen kennen.

Die Sexualerziehung ist als alltagsimmanenter Teil der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu sehen und in die Erziehungsplanung zu integrieren.

3 Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

Die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit hinsichtlich der Sexualerziehung werden mit den Sorgeberechtigten sorgfältig und transparent besprochen. Die im Einzelfall notwendige Wahrung der Intimsphäre des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen ist zu beachten.

In der Zusammenarbeit sind individuelle und kulturelle Gegebenheiten der Familie zu berücksichtigen, oberstes Ziel bleibt aber die gesunde psychosexuelle Entwicklung des Kindes und Jugendlichen.

Bei entsprechendem Bedarf wird die Umsetzung von Gesprächsrunden mit den Eltern bzw. Fürsorgepersonen angestrebt, ebenso werden Informationen hinsichtlich Fort- und Weiterbildungen den Angehörigen zur Verfügung gestellt.

4 Nähe und Distanz

Das Ziel einer professionellen Beziehungsgestaltung ist die Balance zwischen Nähe und Distanz. Es geht nicht darum Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern persönliche Grenzen zu achten. Jede erwünschte Berührung schafft Nähe, jede unerwünschte Distanz.

Nähe kann zu Geborgenheit und Vertrauen, aber auch zu Einengung führen. Distanz kann Freiraum und Eigenständigkeit bedeuten, aber auch Unachtsamkeit und Haltlosigkeit mit sich bringen. Insofern sind in diesem Zusammenhang Fürsorge, Wohlwollen, Akzeptanz, Wertschätzung und Respekt zentrale Elemente der sozialen Arbeit.

Hinsichtlich der Beziehungsgestaltung durch die pädagogischen Fachkräfte steht das adäquate Aufgreifen der individuellen Bedürfnislagen der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt des erzieherischen Handelns.

4.1 Körperkontakt

In diesem Zusammenhang stellt auch der Einsatz von Körperkontakt ein wichtiges Medium dar. Hier ist neben dem Lebensalter auch der insbesondere sozio-emotionale Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen.

Gerade in einem familienanalogen Setting hat ein angemessener Körperkontakt eine zentrale Bedeutung, um frühkindliche Bedürfnisse zu bedienen und Nachreifen zu ermöglichen. Die Frage nach einer professionellen Nähe, die je nach Fallvignette auch eine Beheimatung und eine gesunde Ablösung ermöglicht, wird im Rahmen der Erziehungsplanung regelmäßig thematisiert.

5 Intimsphäre und Intimpflege

Die Intimsphäre der Kinder und insbesondere der Jugendlichen ist zu achten, hierauf sind seitens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Erziehungsstellen, Praktikanten/innen und Gäste entsprechend hinzuweisen.

Der erzieherische Auftrag beinhaltet ebenfalls mit den anderen Kindern und Jugendlichen, die in den Erziehungsstellen leben, eine Haltung zu entwickeln.

Ein Grundsatz ist, dass jedes Kind und jeder Jugendliche ein Einzelzimmer bewohnt.

Zur Sicherstellung der Intimsphäre sind für uns folgende Punkte wichtig:

- **Zutritt zum persönlichen Zimmer:**
 - Vor Betreten des Zimmers wird angeklopft.
 - Der Einlass kann anderen Kindern, Jugendlichen oder Angehörigen verwehrt werden.
 - Die pädagogischen Mitarbeiter haben bei situativer Notwendigkeit Zutritt.
- **Zugang zum persönlichen Gegenständen:**
 - Die Kinder und Jugendlichen haben einen Gestaltungsfreiraum für den eigenen Bereich, es besteht die Möglichkeit einer abschließbaren Aufbewahrung für wichtige Gegenstände.
 - Hier wird mit den Kindern und Jugendlichen eine Schatztruhe gebaut, die mit einem Vorhängeschloss versehen ist.
 - Der Inhalt wird nur mit dem Einverständnis des Betroffenen oder im Notfall kontrolliert.
- **Intimpflege:**
 - Bei evtl. Pflegetätigkeiten (Hilfestellungen beim Duschen, Anziehen, Wundversorgung etc.) sind nach Möglichkeit keine unbeteiligten Personen anwesend.
 - Bei der Pflege sollen die Wünsche des Betroffenen möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet auch die Selbstbestimmung wo und von wem ich berührt werde, ritualisierte Pflegeabläufe, sprachliche Begleitung usw.
 - Es wird Raum, Zeit und Möglichkeiten für eigene intime Körpererfahrungen gegeben.
 - Nach Möglichkeit ist bei der Intimpflege auf Gleichgeschlechtlichkeit zu achten.
 - Mit anvertrauten Informationen insbesondere in diesem Zusammenhang wird sorgsam umgegangen.

6 Doktorspiele

Als Doktorspiele werden Spiele zwischen Kindern bezeichnet, bei denen sich Kinder sich und ihre Körper gegenseitig erkunden. Sie treten als Arzt-Patient-Rollenspiele auf. Doktorspiele sind bei Kindern weit verbreitet und gehören zur kindlichen Entwicklung.

Sie lernen neugierig und gegenseitig die ansonsten unsichtbaren und damit unbekanntes Körperteile kennen. Gleichzeitig erleben sie sexuelle Gefühle und lernen damit umzugehen. Doktorspiele dienen auch zur Befriedigung kindlicher sexueller Bedürfnisse. Die Rollen von „Arzt“ und „Patient“ helfen den Kindern dabei, ihre Ängste vor Sexualität zu überwinden. Dabei kann es zu Situationen kommen, in denen sich die Kinder gegenseitig an den Geschlechtsorganen berühren oder sie miteinander kuscheln, teilweise auch ohne Kleidung. Bei den Doktorspielen ist nicht das Begehren das Motiv, sondern die spielerische Neugier.

Wenn es zu solchen Beobachtungen kommt, sind diese in der Regel kein Hinweis auf einen sexuellen Übergriff. Vielmehr handelt es sich um eine entwicklungspezifische Handlung, die einen wesentlichen Schritt der Persönlichkeitsentwicklung darstellt. Daher sollte dieses Verhalten nicht tabuisiert oder gar bestraft bzw. verboten werden.

Eine wesentliche Voraussetzung stellen auch hier Einvernehmlichkeit und die Ausgewogenheit hinsichtlich Alter bzw. Entwicklungsstand dar.

7 Selbstbefriedigung

Die Sexualität ist ein wichtiger Bestandteil in der Entwicklung eines Menschen und sollte daher auch ermöglicht und nicht tabuisiert werden. Zur Erfahrung und Entwicklung der eigenen Körperidentität gehört, dass Kinder und Jugendliche mit dem eigenen Körper experimentieren. Eine elementare und wichtige Erfahrung ist dabei unter anderem die Selbstbefriedigung.

Selbstbefriedigung ist eine Form der eigenen gelebten Sexualität, welcher wir positiv gegenüberstehen. Wir schaffen den Kindern und Jugendlichen den möglichen Freiraum und ermöglichen ihnen zu masturbieren.

Die Selbstbefriedigung bedarf jedoch einiger Regeln (wann, wo...). Wir lehren den Kindern und Jugendlichen, wo sie sozial akzeptabel masturbieren dürfen.

Finden Kinder bzw. Jugendliche keine geeignete Form (z.B. selbstverletzendes Verhalten, fehlende motorische Fähigkeiten), so wird mit den Beteiligten unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine allfällige Hilfestellung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Hinblick auf die Grenzen der einzelnen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gesucht.

8 Sexuelle Kontakte

Für die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen gelten die gleichen Bestimmungen und rechtliche Grundlagen wie für alle anderen Kinder und Jugendliche. Sexuelle Handlungen sind im Rahmen des sozialen Zusammenseins und der gesetzlichen Grenzen erlaubt.

Damit sexuelle Erfahrungen positiv erlebt werden, achten wir darauf, dass:

- beide Partner „es“ (schmusen, küssen, Petting, Geschlechtsverkehr) wollen – ohne Ausübung von Druck oder Machtverhältnissen des anderen,
- die Kinder und Jugendlichen in Fragen hinsichtlich Freundschaft und Beziehung begleitet und unterstützt werden,
- Aufklärung und deren Inhalte angemessen erfolgt,
- beide Partner ausreichend und angemessen über Safer-Sex und Verhütung sowie ihrem Entwicklungsniveau entsprechend informiert wurden,
- die Mädchen und Jungen zu Terminen bei Ärzten (z.B. Gynäkologie, Urologie) bei Bedarf begleitet werden,
- die Sorgeberechtigten über die sexuellen „Interessen“ ihrer Kinder unter Wahrung derer Intimsphäre informiert sind,
- Kinder und Jugendliche von außerhalb der Erziehungsstelle bekannt sind und entsprechende Gespräche zur Aufklärung, Verhütung etc. stattgefunden haben.

8.1 Empfängnisverhütung

Aus medizinischer Sicht sind grundsätzlich dieselben Verhütungsmittel in Betracht zu ziehen, die auch Jugendliche nutzen würden, die nicht im Rahmen einer stationären Jugendhilfemaßnahme untergebracht sind.

Eine intensive sexualpädagogische Auseinandersetzung mit Verhütungsmitteln ist aufgrund der häufigen Diskrepanz zwischen Entwicklungs- und Lebensalter unerlässlich.

Die Mitarbeitenden in den Erziehungsstellen sind dabei bemüht, die Inhalte für den jeweiligen Jugendlichen so verständlich und nachhaltig wie möglich zu vermitteln.

9 Sexuelle Bildung für durch sexualisierte Gewalt vorbelastet Kinder

Ein Sexualpädagogisches Konzept für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Lebensgeschichte von sexuellem Missbrauch geprägt sind, bedarf besonderer Rahmenbedingungen. Neben dem Schutzaspekt im täglichen Zusammenleben (Schutz einerseits und Entwicklung einer „gesunden“ Sexualität andererseits) brauchen die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Erziehungsstellen ein besonderes Gespür für die Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen.

Sexuell traumatisierte Kinder brauchen:

Kinder und Jugendliche, die von Traumata durch sexuelle Gewalt betroffen sind, benötigen ein maximal mögliches Maß an Normalität im Zusammenleben. Tabuisierung und Ausschließen von Sexualität trägt potentiell zum Schweigen und damit zu aktivem Täterhandeln bei. Hilfreich ist es, korrigierende Erfahrungen zu sammeln, um die Verbindung von Sexualität und Angst/Ohnmacht zu entkoppeln und damit ein Stück Normalität entwickeln zu können. Eine Ent-Tabuisierung, die Herstellung von Offenheit und Sprachfähigkeit tragen maßgeblich dazu bei, sich mitteilen zu lernen und neue Fähigkeiten zu lernen, mit Sexualität umzugehen. Eine am individuellen Entwicklungsstand orientierte sexualpädagogische Bildung dient neben einer therapeutischen Anbindung zur Aufarbeitung von belastenden Sexualbiografien.

Darüberhinaus bedarf es einer traumapädagogisch fundierten Ausbildung der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, um angemessen auf entsprechende Verhaltensweisen reagieren zu können, die besondere Verletzlichkeit des traumatisierten Kindes oder Jugendlichen zu erkennen und vor Überforderung zu schützen, Erwartungen und Ansprüche an den Lernerfolg und die Bindungsfähigkeit herabzusetzen und mögliche Misserfolge oder Ehrenrunden einzuplanen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sexuellen Gewalterfahrungen braucht von ihrer pädagogischen Bezugsperson neben Kreativität hinsichtlich bedürfnisorientierter Handlungsideen sehr viel Zeit, Geduld und eine an den Möglichkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen orientierte Beziehungsaufnahme.

10 Unterstützende Maßnahmen

LEBENSRAÜME hält folgende Angebote und unterstützende Maßnahmen zur Sexualerziehung der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen vor:

- Sexualpädagogische Begleitung der Jugendlichen durch die Mitarbeitenden der Erziehungsstellen und ggf. durch eine speziell als Sexualtherapeut/in ausgebildete Fachkraft
- Lehr- und Aufklärungsmaterial in den Erziehungsstellen bzw. in der Einrichtung

- Sexualpädagogische Fortbildungen für Mitarbeitende, Eltern und Kinder/Jugendliche
- Sexualberatung der Kinder, Jugendlichen und Eltern durch frei wählbare Personen oder durch die trägerinterne Sexualtherapeut/in
- Sexualpädagogische Einzelfallberatung für Mitarbeitende und Eltern unter Hinzuziehung von qualifizierten Fachdiensten
- Kinderschutzbeauftragte
- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen wie z.B. ProFamilia, Zartbitter oder Zornröschen
- Team- und Einzelsupervision
- Verpflichtende diesbezügliche Fortbildung für neue Mitarbeitende

11 Präventionsmaßnahmen

11.1 Maßnahmen der Prävention in den Erziehungsstellen

In der sexualpädagogischen Arbeit in den jeweiligen Erziehungsstellen ist ein angstfreier und möglichst ungezwungener Umgang mit dem Thema auf Seiten der Mitarbeitenden hilfreich, um evtl. vorhandene Sprachlosigkeit nicht durch Hemmung auf Seiten der Bezugsperson zu verstärken. Im Sinne der Prävention ist es wichtig, die positiven Seiten der Sexualität (Entspannung, Spaß, Sinnlichkeit, Lust) hervor zu heben.

Gerade in dem sensiblen Bereich der Sexualpädagogik ist die Abstimmung der pädagogischen Leitlinien und deren Akzeptanz zwischen Erziehungsstelle, Fachberatung und Sorgeberechtigten Voraussetzung für ein Klima der Transparenz und für den Erfolg erzieherischer Maßnahmen. Ebenso wichtig stellt sich die Klärung von professioneller Nähe und Distanz dar und wie Nähe und Distanz gerade in einem familienanalogen Lebenssetting umgesetzt und gelebt wird. Die Kompetenz der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich des Selbstschutzes wird durch die Sicherung der Selbstbestimmung im Alltag, Unterstützung der Selbstbehauptung und Eigenständigkeit sowie durch die sexualpädagogische Begleitung gefördert.

Ein internes Partizipation- und Beschwerdemanagement und externes Beratungsangebot trägt für Mitarbeitende sowie Betreute zur Transparenz bei.

11.2 Maßnahmen der Prävention im Hinblick auf sexuelle Gewalt auf Organisationsebene

Die Gewährleistung des Schutzes der Betreuten wie der Mitarbeitenden und die Implementierung eines Prozesses der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit der Thematik „Sexuelle Gewalt“ erfordert eine klare Positionierung der Leitung als grundlegendes Anliegen von LEBENSRAUME. Ziel ist, dass sich dies in allen relevanten Prozessen – über Personalakquise, Fortbildung und Supervisionsprozesse bis hin zur operativen Umsetzung des Anspruchs auf Teilhabe und Partizipation – widerspiegelt.

Den gesetzlichen Rahmen hierfür stellen bei LEBENSRAUME der § 8a SGB VIII, die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz dar. Hiernach sind grundsätzlich alle Ereignisse oder Entwicklungen meldepflichtig, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können.

11.3 Konkrete Maßnahmen, die im Alltag gelebt werden

LEBENSRAUME hat sich zum Ziel gesetzt, in den Erziehungsstellen eine offene Atmosphäre zu schaffen, die es ermöglicht, auch als kritisch bewertete Situationen offen anzusprechen und diese im Gespräch zu thematisieren, um Veränderungsmöglichkeiten zu öffnen. Fehler dienen dazu diese zu Reflektieren, werden jedoch nicht vertuscht und auch nicht bagatellisiert.

Die Leitung thematisiert die vorhandenen Präventionskonzepte (Kinderschutz, Sexualität, Partizipation und Beschwerde) bereits in Vorstellungsbesprechungen und weist bei gravierend grenzverletzendem Verhalten auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen hin.

Für aller Mitarbeitende besteht die Verpflichtung, sich mit dem sexualpädagogischen Konzept konstruktiv auseinander zu setzen und auf die Einhaltung der dort beschriebenen grenzwahrenden Verhaltensweisen zu achten.

Dies wird regelmäßig in Reflektionsgesprächen mit den Mitarbeitenden der Erziehungsstellen und den Fachberater/innen wiederholt bzw. reflektiert. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin erhält das Handout „Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen sexualpädagogischer Arbeit in der stationären Jugendhilfe“ (Meyer-Deters, Werner/Präsentation an der Universität Siegen - siehe Anhang) und eine Übersicht der Rechtlichen Rahmenbedingungen (Siehe Anhang).

Der Träger gewährleistet, dass allen Betreuten und Sorgeberechtigten die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten und weiterer potenzieller Ansprechpartner (Aufsichtsbehörde, Zuständige Mitarbeitende der Jugendämter, Vormünder/Ergänzungspflege etc.) bekannt sind sowie die Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs im Hinblick auf Beschwerdemöglichkeiten. Hierzu gehört eine Informationsmappe, die bereits zur Aufnahme ausgehändigt wird. Diese enthält neben Basisinformationen zum Träger den sog. Kinderrechtekatalog sowie Informationen über Mitwirkungsmöglichkeiten, Beschwerde-

möglichkeiten und die Kontaktdaten von Ansprechpartnern. Alle Informationen stehen in einer verständlichen Sprache zur Verfügung.

Es finden regelmäßig Schulungen bzw. Fortbildungen für Mitarbeitende und Betreute ggf. in Kooperation mit weiteren Akteuren wie ProFamilia, Zartbitter, BzgA oder Zornröschen als kontinuierlicher Prozess statt.

Alle Mitarbeitenden werden hinsichtlich der Nutzung und des Stellenwertes vorhandener Instrumente, Ansprechpartner und Selbstvertretungsgremien wie Beschwerdemanagement, Kinderschutzfachkraft, Heimaufsicht etc. sensibilisiert.

12 Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe des Trägers LEBENSÄUME

Genderpädagogische Arbeit in der Kinder und Jugendhilfe wird immer mit der Reflektion und Auseinandersetzung der eigenen geschlechtlichen Biografie und den gesellschaftlichen Vorstellungen von Männlichkeiten und Weiblichkeiten begleitet. Sie findet auch immer in direkter Wechselwirkung mit weiteren Einflussfaktoren wie Bildung, ethnischer Zugehörigkeit oder dem sozioökonomischen Status statt. Hinzukommend sind Geschlechterthemen politisch unterstützt und mit zum Teil sehr gegensätzlichen Wertevorstellungen verbunden.

In der Definition bedeutet Gender Mainstreaming

„Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Lebensbedingungen und Interessen.“ (WIKIPEDIA)

Gender Mainstreaming beschreibt demnach die Verpflichtung, bei allen Entscheidungen die unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen in den Blick zu nehmen.

Gender Mainstreaming ist ein internationaler Begriff und kann sehr gut mit dem Begriff der „Geschlechtergerechtigkeit“ übersetzt werden. Dieser Begriff basiert auf der Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt, und Männer und Frauen in sehr unterschiedlicher Weise von politischen und administrativen Entscheidungen betroffen sein können (vgl. BMFSFJ www.bmfsfj.de).

12.1 Umsetzung im pädagogischen Alltag und in der Trägerstruktur

Orientiert an den Handreichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Gender Mainstreaming in der Kinder und Jugendhilfe“ (vom 04.02.2002 – siehe Anhang) ergeben sich für LEBENSÄUME die folgenden konkreten Umsetzungsansätze:

- LEBENSRÄUME verpflichtet sich zu einer gerechten und gleichen Teilhabe der Geschlechter in allen Bereichen des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit.
- Als Träger nehmen wird Abschied von einer Idee der Geschlechtsneutralität, denn diese hat aus der Erfahrung der Vergangenheit eher dazu geführt, dass männlich geprägte Sicht- und Vorgehensweisen wie automatisch übernommen wurden. Der real existierende Unterschied zwischen den Geschlechtern wird daher in allen Planungen und Entscheidungen des Trägers transparent gemacht und diskutiert.
- Für LEBENSRÄUME gehört die Erhöhung des Frauenanteils zum selbstverständlichen Bestandteil der Geschlechtergerechtigkeit. Für uns ist es selbstverständlich, dass Frauen und Männer, Mädchen und Jungen in gleicher Weise Einfluss nehmen können auf die Ausgestaltung des zwischenmenschlichen Zusammenlebens und die Gestaltung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Selbstverständlich werden gezielte Frauenfördermaßnahmen eingesetzt, um den Anteil an Frauen auf allen Hierarchieebenen – vor allem in Entscheidungs- und Leitungspositionen – zu erhöhen.
- Das Konzept des Gender Mainstreamings ist für den Träger LEBENSRÄUME erklärte Führungsaufgabe und direkt bei der Geschäftsführung angesiedelt. Die Geschäftsführende Gesellschafterin des Trägers LEBENSRÄUME wird zur Umsetzung des Ziels der Geschlechtergerechtigkeit Arbeitsgruppen implementieren und so ansiedeln, dass Rücksprachewege und Informationsaustausch zu Umsetzungsschwierigkeiten oder Umsetzungswiderständen kurzfristig möglich sind und Informationswege eingehalten werden.
- Das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit ist von Beginn an im Trägerselbstverständnis implementiert. Zusammen mit den MitarbeiterInnen in den Erziehungsstellen werden konkrete Umsetzungsideen im pädagogischen Zusammenleben mit den FachberaterInnen besprochen und in regelmäßigen Abständen durch die Pädagogische Leitung und/oder die Geschäftsführung überprüft. Auch im Rahmen des Hilfeplanprozesses wird die Geschlechtergerechtigkeit einen Anteil haben und regelmäßig überprüft.
- Auf Ebene der Zusammenarbeit der MitarbeiterInnen und des Trägers wird gezielt darauf geachtet, dass der Anteil der Männer und Frauen im Unternehmen ausgeglichen ist und dass gerade der Bereich der Leitungsstellen Förderkonzepte zur Erhöhung des Frauenanteils aufweist. Um jedoch auf allen Ebenen ein ausgeglichenes Männer/Frauen-Verhältnis zu schaffen, wird gezielt darauf geachtet, auch in den Bereichen der klassischen Sozialarbeit Männer für ein Zusammenleben in Erziehungsstellen zu begeistern, da die klassische Erziehungsarbeit vornehmlich von Frauen dominiert wird.

- **LEBENSÄÄUME** verpflichtet sich, das Team der FachberaterInnen und Erziehungsstellenleitungen als auch die entsprechenden Verwaltungsstellen umfangreich zu schulen, um ein entsprechendes Problembewusstsein und das nötige Fachwissen über geschlechtsspezifische Unterschiede in allen Sachgebieten sicherzustellen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu erreichen. Dazu gehört die Schaffung einer Sensibilität für alle Fragen des Gender Mainstreamings vor dem Hintergrund der eigenen biografischen und fachlichen Erfahrungen, die Erarbeitung eines fachlichen Wissens über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Lebenssituationen, den Erfahrungen, den Interessen und Bedürfnissen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen unter Einbeziehung der spezifischen Fachliteratur und das Training von Methoden zur Umsetzung der Genderhaltung in den pädagogischen Alltag und das alltägliche Verwaltungshandeln.
- Das Konzept des Gender Mainstreamings wird jährlich durch die Geschäftsführung als Teil der Qualitätsentwicklung an Hand eines Fragebogens für die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten und ihm Rahmen von Mitarbeitergesprächen evaluiert, Ergebnisse resümiert und Veränderungsansätze abgeleitet.

ANHANG

- Anhang 1: Strafgesetzbuch – Auszug „Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung“, §§ 146 ff StGB ff
- Anhang 2: Anleitung zum Umgang mit Sexuellen Handlungen Minderjähriger
- Anhang 3: BMFSFJ „Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe“, (04.02.2019)
- Anhang 4: MEYER-DETERS, W.: „Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen in der stationären Jugendhilfe“, (Vortrag an der Universität Siegen zum Fachtag „Sexualität und Heim“)

Anhang 1: Strafgesetzbuch „Dreizehnter Abschnitt“

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 175 (weggefallen)

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern

pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person 1. mit Gewalt, 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des

Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder 2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren 1. durch seine Vermittlung oder 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder 2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§§ 180b und 181 (weggefallen)

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung 1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder 2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt, 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt, 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt, 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist, 6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, dass ganz oder überwiegend für diese

Vorführung verlangt wird, 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(4) bis (7) (weggefallen) **Fußnote:**§ 184 Abs. 1 Nr. 7: Mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 17.1.1978 I 405 - 1 BvL 13/76 -

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, 1. verbreitet, 2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften), 1. verbreitet, 2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung

rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften), 1. verbreitet, 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution 1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder 2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184g Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind, 2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Anhang 2: Anleitung zum Umgang mit Sexuellen Handlungen Minderjähriger

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Gerade die Auseinandersetzung mit dem Thema der „Förderung Sexueller Handlungen Minderjähriger“ ist für die Individualpädagogische Arbeit von wichtiger Bedeutung. Daher haben wir uns damit gesondert beschäftigt.

§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

- *durch seine Vermittlung oder*
- *durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit*

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Wird der § 180 StGB im gesetzlichen Sinn ausgelegt, so widerspricht er der Idee einer modernen sexualpädagogischen Erziehung. Gerade zum Schutz der MitarbeiterInnen in den Erziehungsstellen muss er eng ausgelegt werden, da sonst sehr schnell die Gefahr besteht, je nach Rechtsauffassung bestraft zu werden.

Personensorgeberechtigten steht jedoch das „Erziehungsprivileg“ zu, so dass z.B. ein sorgeberechtigter Elternteil die Möglichkeit hätte, seinem Kind einen alters- und entwicklungsgemäßen sexuellen Umgang zu erlauben oder dies zu fördern.

Doch dieses „Erzieherprivileg“ kann nicht an Dritte weitergegeben oder gar abgetreten werden. Für die MitarbeiterInnen in den Erziehungsstellen bedeutet dies einerseits, dass sie sich strafbar machen, wenn sie den Jugendlichen einen sexuellen Kontakt erlauben,

andererseits jedoch unterliegen sie der Erziehungspflicht und machen sich auch strafbar, wenn sie sexualpädagogische Erziehung unterlassen, um nicht gegen §180 StGB zu verstoßen.

So bewegen sich die MitarbeiterInnen der Erziehungsstellen, die sexualpädagogisch mit Kindern arbeiten, zurzeit in einer rechtlichen Grauzone. Im Falle eines Rechtsstreites ist der Mitarbeiter ggf. in der Nachweispflicht, dem Wohle des Kindes nach gehandelt zu haben.

Um den MitarbeiterInnen mehr Handlungssicherheit im täglichen Umgang zu geben, haben wir uns als Träger LEBENSÄUME für die folgenden Handlungsrichtlinien entschieden:

- **Jeglicher sexuelle Kontakt zwischen MitarbeiterInnen und Kindern/Jugendlichen der Erziehungsstellen sind verboten.**
Alle Kinder/Jugendlichen stehen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitarbeitenden. Es ist deshalb absolut unstrittig und eine pädagogische Selbstverständlichkeit, dass jeder sexuelle Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen verboten ist. Wir möchten dies aber besonders betonen.
- **Kinder müssen, ihrem Alter und ihrer Entwicklung gemäß, sexuell aufgeklärt werden.** Aufklärung findet auch im Lebensalltag statt und darf nicht auf den Schulunterricht beschränkt bleiben. Wir sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten und das Jugendamt über die durch uns erteilte Aufklärung zu informieren. Wie im Einzelfall aufgeklärt wird, muss der jeweilige Mitarbeitende mit der jeweiligen Fachberatung absprechen. Dies wird sorgfältig dokumentiert.
- **Geschlechtsverkehr ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet und muss bei Kenntnisnahme eines Mitarbeiters verboten werden.** Wenn ein Mitarbeitender von der Absicht von Jugendlichen unter 16 Jahren, Geschlechtsverkehr zu haben, Kenntnis erlangt, muss er diesen verbieten. Da die Intimsphäre eines Jugendlichen geschützt sein muss, muss der Mitarbeitende den Jugendlichen erlauben, sich ins eigene Zimmer ungestört zurückzuziehen. Wenn ein Mitarbeitender das Zimmer eines Jugendlichen betreten möchte, muss er anklopfen und auf ein „Herein“ warten. Findet in dem Zimmer ein sexueller Kontakt statt, der sich der Kenntnis des Mitarbeitenden entzieht, macht er sich nicht strafbar.
- **Jugendlichen über 16 Jahren kann von dem Personensorgeberechtigten der Geschlechtsverkehr erlaubt werden.** Da der Personensorgeberechtigte im Alltag aber nicht in der Erziehungsstelle ist, sollten die Mitarbeitenden genauso verfahren wie mit Jugendlichen unter 16 Jahren. In jedem Fall ist das Vorgehen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt abzusprechen.
- **Die Mitarbeitenden müssen die Minderjährigen darüber informieren, dass der Gesetzgeber ihnen Sexualität untersagt.** Die Mitarbeitenden dürfen keine Ausnahmeregelung anbieten. Von Sanktionen oder Strafen gegenüber dem Jugendlichen ist abzusehen, da dies zu einem Bruch des Vertrauensverhältnisses führen würde. Misstrauen kann keine Basis für eine gute sexualpädagogische Arbeit sein.
- **Kinder, die noch nicht geschlechtsreif sind, suchen auch schon sexuell motivierte Kontakte zueinander** (z.B. nehmen sich Kinder im Rollenspiel gegenseitig in den Arm oder ziehen sich bei Doktorspielen gegenseitig aus). Solche Annäherungen gehören zur natürlichen Entwicklung. Eindeutige, nicht altersgemäße, sexuell motivierte Handlungen zwischen Kindern müssen die Mitarbeitenden aus rechtlichen Gründen untersagen.

Anhang 3:

BMFSFJ: „Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe“

https://www.bundesjugendwerk.de/system/files/artikelwerk/gender_mainstreaming_in_der_kinder_und_jugendhilfe.pdf

Anhang 4:

MEYER-DETERS, W.: „Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen in der stationären Jugendhilfe“, (Vortrag an der Universität Siegen zum Fachtag „Sexualität und Heim“)

https://www.unisiegen.de/heimerziehungsforschung/fachtagung_sexualitaet_und_heimerziehung/download/werner_meyer_deters-sexuelle_bildung_im_heim_brauchen_wir_das-fachtagung_sexualitaet_und_heimerziehung-uni_siegen-fachtagung_sexualitaet_und_heim.pptx.pdf